Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6270**

17. Wahlperiode 22. 06. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Jens Petermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 17/5740 –

Entzug von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz für Kriegsverbrecher

Vorbemerkung der Fragesteller

Wer eine Gesundheitsschädigung aufgrund des Dienstes in der Wehrmacht erlitten hat, kann Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erhalten. Das gleiche gilt für einen militärähnlichen Dienst etwa in der Waffen-SS oder in Polizeibataillonen. Jahrzehntelang wurde auf die Prüfung, inwiefern Kriegsverbrecher von dieser Regelung profitierten, verzichtet. Erst als nach 1990 Tausende von in Osteuropa lebenden Menschen, die sich freiwillig der Wehrmacht, der Waffen-SS oder einem Polizeibataillon angeschlossen hatten, Leistungen nach dem BVG beantragten, begann eine gesellschaftliche Debatte über das Thema. Zum einen, weil unter den Antragstellern Kriegsverbrecher waren, zum anderen, weil die Öffentlichkeit kein Verständnis dafür hatte, dass SS-Freiwillige Renten beantragen können, während ihre Opfer, insbesondere Überlebende des Holocaust, auf Almosen angewiesen waren und häufig immer noch sind.

Seit Januar 1998 ermöglicht der neu in das BVG eingefügte § 1a bei Vorliegen eines individuell nachgewiesenen Verstoßes „gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit“ eine generelle Leistungsversagung bei Neuanträgen und unter Umständen einen ganzen oder teilweisen Leistungsentzug mit Wirkung für die Zukunft. Zuständig für die Umsetzung der Überprüfung sind die Länder, die vom Bund unterstützt worden sind.

Sämtliche Bestandsfälle (das waren 1998 rund 940 000) waren zu überprüfen, außerdem sämtliche neu eingehenden Anträge. Das Gesetz sieht als Anhaltspunkt für eine besonders intensive Überprüfung eine freiwillige Mitgliedschaft in der Waffen-SS vor. Daher wurde entschieden, zunächst die Akten von 10 000 SS-Freiwilligen zu überprüfen. In einem Umsetzungsbericht vom 1. März 1999 (Bundestagsdrucksache 14/473) teilte die Bundesregierung mit, dass diese Akten mit Personaldaten vom Berlin Document Center des Bundesarchivs sowie mit Daten der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg abgeglichen wurden bzw. noch abgeglichen werden sollten. Außerdem war eine Kooperation mit dem Simon Wiesenthal Center vorgesehen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 20. Juni 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Diese Überprüfung dauerte bei Vorlage des Berichtes noch an. Ob und mit welchem Ergebnis auch die restlichen (930 000) Akten sowie sämtliche Neuanträge überprüft worden sind, geht aus dem Bericht zwangsläufig nicht hervor, auch nicht aus einem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages. Ungeklärt ist aus Sicht der Fragesteller auch, inwiefern neue Erkenntnisse über Verbrechen deutscher Einheiten und einzelne Täter im Sinne von § 1a BVG gewürdigt worden sind.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach § 1a des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind Leistungen zu versagen bzw. ganz oder teilweise zu entziehen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. Die Durchführung des BVG und damit auch die Umsetzung von § 1a BVG liegt in der Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung verfügt nicht über eigene Erkenntnisse zu den einzelnen Verwaltungsverfahren im Bereich der Kriegsopferversorgung, sondern ist auf die Angaben der Länder angewiesen. Die Länder haben der Bundesregierung mitgeteilt, dass zur vollständigen Beantwortung aller gestellten Fragen der gesamte vorhandene Aktenbestand zum BVG manuell gesichtet werden müsste, was ihnen weder personell noch technisch möglich sei. Zudem werden von den Ländern nicht alle Angaben, die für die Antworten auf die gestellten Fragen relevant sind, bei der Antragstellung erfasst.

1. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit März 1999 ergriffen, um den Leistungsentzug für Kriegsverbrecher umzusetzen, und welche Absprachen hat es hierbei mit den Ländern, dem Berlin Document Center, der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltung zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg, dem Simon Wiesenthal Center oder anderen relevanten Einrichtungen gegeben?

Wie in der Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 1. März 1999 (Bundestagsdrucksache 14/473) dargestellt, wurden entsprechend den Abstimmungen zwischen Bund und Ländern die Daten der Versorgungsberechtigten mit Daten des Berlin Document Center (Document Center), der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg (Zentrale Stelle) sowie Daten, die das Simon Wiesenthal Center (SWC) zur Verfügung gestellt hatte, abgeglichen. Darüber hinaus übermittelt das SWC dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales seit 1998 kontinuierlich weitere Daten, die die Länder ebenfalls mit den Daten der Versorgungsberechtigten abgleichen. Alle auf diese Weise ermittelten Verdachtsfälle wurden und werden einer Einzelfallprüfung unterzogen.

2. Inwiefern haben die Länder, das Berlin Document Center, die Ludwigsburger Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltung zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, das Simon Wiesenthal Center oder gegebenenfalls weitere Stellen personellen, materiellen, finanziellen oder anders gelagerten Unterstützungsbedarf bei der Überprüfung angemeldet, und inwiefern wurde diesem Bedarf entsprochen?

Der personelle Mehrbedarf sowie der technische und finanzielle Mehraufwand für die durchgeführten Datenabgleiche wurden und werden von den Ländern getragen. Diese haben sich im Übrigen nach dem Königsteiner Schlüssel an den Aufwendungen für den personellen Mehrbedarf der Zentralen Stelle beteiligt. Zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. seinen Rechts-

vorgängern und dem SWC besteht seit 1999 ein Vertrag über die Unterstützung bei der Umsetzung des § 1a BVG, in dessen Rahmen der SWC sukzessive Daten zu Kriegsverbrechern zur Verfügung stellt.

3. Welches Ergebnis erbrachte die zum Zeitpunkt des Berichtes der Bundesregierung vom 1. März 1999 noch ausstehende Prüfung mehrerer hundert Fälle (aus einer vorläufig auf 10 000 Fälle reduzierten Gruppe besonders verdächtiger SS-Mitglieder), und in wie vielen Fällen wurden die Leistungen ganz, und in wie vielen Fällen teilweise entzogen (bitte nach Jahren aufgliedern)?

4. Welches Ergebnis erbrachte der Abgleich mit den Ende Dezember 1998 vom Simon Wiesenthal Center zur Verfügung gestellten Datensätzen, die den Ländern im Januar 1999 zur Verfügung gestellt werden konnten?

Nach Mitteilung der Länder wurden und werden in die Überprüfung der Verdachtsfälle alle verfügbaren Daten und Informationen einbezogen. Ergaben sich beim Datenabgleich konkrete Verdachtsmomente, die auf Verstöße von Versorgungsberechtigten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit während der Herrschaft des Nationalsozialismus hindeuteten, wurde eine Überprüfung im Einzelfall eingeleitet. Die Länder weisen darauf hin, dass es nicht möglich sei, einzelne Leistungsversagungen oder -entziehungen ausschließlich einer bestimmten Datenquelle zuzuordnen. Zu den Gesamtzahlen der unanfechtbaren Versagungen und Entziehungen auf der Grundlage von § 1a BVG für die Jahre ab 2001 wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

5. Ist der im Bericht vom 1. März 1999 angekündigte manuelle Abgleich der damals in Ludwigsburg noch nicht EDV-mäßig erfassten Datenbestände mit den zu Grunde gelegten 10 000 Fällen lückenlos durchgeführt worden, wenn ja, bis wann, und wenn nein, warum nicht?

Der manuelle Abgleich wurde nach Angabe der Länder von diesen lückenlos durchgeführt. Zu welchen Zeitpunkten die Arbeiten abgeschlossen wurden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

6. Zu welchem Zeitpunkt war die im März 1999 noch ausstehende EDV-mäßige Erfassung von Teilbeständen der in Ludwigsburg vorhandenen Karteien abgeschlossen, und sind diese danach unverzüglich zur Prüfung von Versorgungsfällen herangezogen worden?

Die Zentrale Stelle hat die EDV-mäßige Erfassung der genannten Karteien mit personeller Unterstützung durch das Bundesverwaltungsamt im September 1999 abgeschlossen. Danach erfolgte unverzüglich die Bereitstellung der erfassten Daten an die Versorgungsbehörden der Länder.

7. Wann wurden, nach Abschluss der zunächst geprüften 10 000 Fälle, die anderen 930 000 im Bericht vom März 1999 genannten Versorgungsfälle zur weiteren Prüfung herangezogen?

   a) Wie viele dieser Fälle sind bis zu welchem Zeitpunkt überprüft worden (bitte nach Jahren angeben)?

   b) In wie vielen Fällen wurde auf ganzen oder teilweisen Entzug von Leistungen erkannt (bitte nach Jahren angeben)?

c) Falls nicht sämtliche 930 000 Fälle überprüft worden sind, was waren (abgesehen von Todesfällen) die Gründe hierfür?

Zum generellen Verfahren bei der Überprüfung wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen. Eine Überprüfung aller Versorgungsfälle unabhängig vom Bestehen konkreter Verdachtsmomente wäre aus Sicht der Länder wegen des dafür erforderlichen personellen und technischen Aufwands nicht vertretbar gewesen.

Folgende (addierte) Gesamtzahlen der rechtskräftigen Versagungen und Entziehungen nach § 1a BVG, zum Stand September des jeweiligen Jahres, haben die Länder übermittelt:

	Gesamtzahl	Beschädigte	Hinterbliebene
2001	72	51	21
2002	83	57	26
2003	84	58	26
2004	90	58	32
2005	94	74	36
2006	95	59	36
2007	96	59	37
2008	99	61	38
2009	99	61	38
2010	99	61	38

8. Wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes tatsächlich alle Neuanträge im Sinne des § 1a BVG überprüft, und wenn nein, warum nicht?

a) Wie viele Neuanträge wurden seit dem 13. November 1997 pro Jahr gestellt, und wie viele von diesen sind nach § 1a BVG abgelehnt worden?

b) Ging die Prüfung, ob Gründe für eine Leistungsversagung nach § 1a BVG vorliegen, stets einer Entscheidung über den Antrag voran oder hat es Fälle gegeben, in denen dem Antragsteller ein positiver Bescheid erstellt wurde, bevor diese Prüfung durchgeführt worden war, und wenn ja, wie viele solcher Fälle gab es, und wie ist dann weiter verfahren worden?

Nach Mitteilung der Länder wurden und werden seit Inkrafttreten des § 1a BVG alle Neuanträge von Beschädigten und Hinterbliebenen von den Versorgungsbehörden auf etwaige Tatbestände im Sinne von § 1a BVG überprüft. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

9. Inwieweit wurde sichergestellt, dass mögliche Erweiterungen der Datensätze beim Berlin Document Center, der Ludwigsburger Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltung zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen oder dem Simon Wiesenthal Centrum ebenfalls bei der Prüfung der Versorgungsakten genutzt wurden, und ist dies lückenlos der Fall gewesen, und wenn nein, warum nicht?

Erweiterungen der Datensätze bzw. Verbesserungen der Datenbank mit Daten der Zentralen Stelle wurden von den Versorgungsbehörden der Länder nach deren Mitteilung jeweils berücksichtigt.

10. Wie verteilen sich die bis heute ausgesprochenen ganzen oder teilweisen Leistungsentzüge nach

    a) Staatsbürgerschaften,

    b) heutigem Wohnsitz,

    c) Zugehörigkeit zur Wehrmacht,

    d) Zugehörigkeit zur Waffen-SS,

    e) Zugehörigkeit zu anderen militärischen oder militärähnlichen Einheiten

    (sofern möglich, nach Geschädigten und Hinterbliebenen differenzieren)?

Die gewünschten Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

11. Wie viele freiwillige Angehörige der Waffen-SS erhalten heute Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (bitte möglichst nach Staatsbürgerschaft und Wohnsitz angeben)?

    Wie viele Leistungsempfänger nach dem Bundesversorgungsgesetz, die ihre Ansprüche auf Schäden aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges gründen, gibt es derzeit insgesamt (wenn möglich, jeweils nach Beschädigten und Hinterbliebenen differenzieren)?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben darüber vor, wie viele ehemalige freiwillige Angehörige der Waffen-SS Leistungen nach dem BVG erhalten. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Am 1. Juni 2011 weist die Statistik insgesamt 106 461 versorgungsberechtigte Beschädigte und 136 839 Hinterbliebene nach dem BVG aus.

12. Wie viel Geld hatten jene Antragsteller, denen anlässlich der Überprüfung Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder der Menschlichkeit nachgewiesen werden konnten, bis zum Zeitpunkt dieser Feststellung bereits an Leistungen erhalten?

    a) In wie vielen Fällen wurden die Leistungen trotz des Nachweises von Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder der Menschlichkeit in vollem Umfang weitergewährt?

    b) In wie vielen derartigen Fällen wurden die Leistungen nur teilweise versagt?

    c) Wie bewertet die Bundesregierung die weiteren (wenn auch gegebenenfalls reduzierten) Leistungen für Kriegsverbrecher vor dem Hintergrund, dass es immer noch Nazi-Opfer gibt, wie etwa sowjetische Kriegsgefangene, italienische Militärinternierte oder Überlebende von

Massakern bzw. deren Hinterbliebene, denen bis zum heutigen Tag keine Entschädigung gewährt wurde?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben darüber vor, ob und in welcher Höhe Personen, denen Leistungen nach § 1a BVG versagt oder entzogen wurden, finanzielle Leistungen bis zum Entzug bzw. bis zur Versagung erhalten haben. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass Leistungen nach dem BVG trotz nachgewiesener Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit im Sinne des § 1a BVG weiter erbracht wurden. Teilweise Leistungsversagungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung nicht erfolgt. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Zu Frage 12c wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/2422 vom 21. August 2006, 16/2423 vom 21. August 2006, 16/11307 vom 4. Dezember 2008 sowie 17/709 vom 11. Februar 2010 verwiesen.

13. Inwiefern könnte nach Auffassung der Bundesregierung, falls nicht tatsächlich sämtliche Bestandsfälle und Neuanträge sorgfältig überprüft worden sind, eine erneute Schwerpunktprüfung solcher Leistungsbezieher sinnvoll sein, denen das sogenannte Bandenbekämpfungsabzeichen verliehen worden ist, angesichts der Tatsache, dass sich hinter der Bezeichnung „Bandenbekämpfung" oftmals Massaker vor allem an der jüdischen Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete verbargen, und wenn nein, warum nicht, und wenn ja, welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen?

Nach Mitteilung der Länder wurden und werden seit Inkrafttreten von § 1a BVG alle Neuanträge von Beschädigten und Hinterbliebenen von den Versorgungsbehörden auf etwaige Tatbestände im Sinne von § 1a BVG überprüft. Im Hinblick auf die Überprüfung der Bestandsfälle wird auf die Antworten zu den Fragen 3, 4 und 7 verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333